

TOP: Kommunalwahlen 2019 - Bildung des Gemeindewahlausschusses und Festlegung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
20.12.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Innenministerium hat als Wahltag für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) **Sonntag, 26. Mai 2019** bestimmt.

An diesem Tag finden die Wahlen des Kreistags, des Gemeinderats und der Ortschaftsräte statt. Außerdem hat die Bundesregierung diesen Tag als Wahltag für die Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahl) bestimmt.

Wichtige Änderungen seit der Kommunalwahlen 2014 sind insbesondere:

1. Die Anzahl der zulässigen Bewerber in Gemeinden und Ortschaften bis 3.000 EW ohne unechte Teilortswahl kann pro Wahlvorschlag doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu Wählenden
2. Die Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat und Ortschaftsrat für Gemeinden unter 10.000 EW sind seit der Änderung der GemO 2015 entfallen, was bedeutet, dass Familienangehörige gleichzeitig im Gemeinderat oder Ortschaftsrat sein können. Auch Personen, die zur Familie des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers gehören, dürfen den Gremien angehören.
3. Entfallen ist auch der Hinderungsgrund für Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind.
4. Die Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte und Ortschaftsräte endet mit Ablauf des Wahltags, also am 26. Mai 2019. Das bisherige Gremium führt bis zur Konstituierung (nach Wahlprüfungsbescheid) die Geschäfte weiter (für Entscheidungen ohne erhebliche Bedeutung).

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss als Wahlorgan die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Da Bürgermeister Thomas Miller wieder für den Kreistag kandidiert, ist auch der/die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses zu wählen.

Die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes und die zeitliche Verfügbarkeit der bei den vorangegangenen Kommunalwahlen gewählten Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden derzeit geprüft. Die Mehrheit der bisherigen Mitglieder hat sich bereits wieder zur Übernahme des

Wahlehrenamtes bereit erklärt. Die namentliche Nennung erfolgt in der Sitzung.

Der Bürgermeister bestellt den/die Schriftführer/in und ggf. erforderliche Hilfskräfte. Mit der Schriftführung war bei den vorangegangenen Kommunalwahlen Hauptamtsleiterin Ruth Alf beauftragt. Dies wird auch für die Wahlen 2019 wieder so erfolgen. Die stellvertretende Schriftführung wird der Hauptamtsmitarbeiterin Nadine Effinger übertragen.

Die Auszählung der einzelnen Wahlen wird voraussichtlich wieder in der Reihenfolge Europawahl, Kreistagswahl und Ortschaftsratswahl am Sonntag und des Gemeinderats am Montag erfolgen.

Die zahlreichen ehrenamtlichen Wahlhelfer in insgesamt 10 Wahlorganen (8 Wahlvorstände für die einzelnen Wahlbezirke mit mindestens 64 Mitgliedern, 1 Briefwahlvorstand mit 8 Mitgliedern und der Gemeindevwahlausschuss mit 6 ehrenamtlichen Mitgliedern) sind aufgrund des umfangreichen Auszählgeschäftes, bei dem zudem vielfältige und unterschiedliche Rechtsvorschriften zu beachten sind, bei diesen Wahlen sehr gefordert.

Nach den Vorschriften des Europawahlgesetzes wird den Wahlhelfern für ihren ehrenamtlichen Dienst ein Verzehrgeld von 25,- € gewährt.

Die Entschädigung für die Wahlhelfer bei den Kommunalwahlen ist von den Gemeinden festzusetzen.

Bei den vorangegangenen Kommunalwahlen wurden die Wahlhelfer und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nach § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Diese sieht bei einer dienstlichen Inanspruchnahme der Wahlhelfer

bis zu 3 Stunden	30,- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,- €
von mehr als 6 Stunden	50,- €

pro Tag vor.

Weitere Informationen zu den Kommunalwahlen 2019, insbesondere zum Verfahren für die Aufstellung von Bewerbern erfolgen in der Sitzung.

In Bezug auf die anstehenden Aufstellungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und auch Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorgans sein können.

Beschlussvorschlag:

1. Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses sowie die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen werden gewählt.
2. Von der Übertragung der Schriftführung im Gemeindevwahlausschuss an Frau Ruth Alf und der stellvertretenden Schriftführung an Frau Nadine Effinger wird Kenntnis genommen.
3. Der Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer für die Kommunalwahlen nach § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt.